

**Satzung
zur Lehrevaluation
an der Technischen Hochschule
Wildau**

Aufgrund § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 2 S. 5 sowie § 64 Abs. 2 Ziffer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 zuletzt geändert am 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 20. Juni 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 14. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 32]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) hat der Senat der TH Wildau am 27. März 2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Evaluation	3
§ 3 Zuständigkeiten und Beteiligte	3
§ 4 Verfahren der Lehrevaluation	4
§ 5 Veröffentlichung der Ergebnisse	4
§ 6 Auswertung der Ergebnisse	5
§ 7 Dokumentation	5
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Lehrevaluationsatzung gilt für alle Fachbereiche der TH Wildau und regelt die Verfahren zur Lehrevaluation. Die Lehrevaluation ist ein Verfahren im Student Life Cycle. Die Studierenden werden beteiligt. Die Beschäftigten und Lehrenden der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren verpflichtet.

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Die Lehrevaluation ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems. Sie dient der regelmäßigen Weiterentwicklung der Lehre. Dazu werden Feedbacks der Studierenden zu den Modulen eingeholt.
- (2) Die Lehrevaluation hat den Anspruch auf Nachhaltigkeit, Transparenz und Verbindlichkeit, indem sie genutzt wird für:
 - die Weiterentwicklung der Studiengänge und des Lehrangebots,
 - die Verbesserung der Lehrqualität,
 - die Vorbereitung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.
- (3) Die Lehrevaluation und ihre Auswertung fördern den Dialog und Austausch zwischen den Studierenden und Lehrenden mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung in der Lehre. Die Evaluationserkenntnisse können auch zur Begründung von Lehrzulagen¹ und von der Bewährung bei der Erfüllung der Dienstaufgaben für eine Entfristung herangezogen werden.²

§ 3 Zuständigkeiten und Beteiligte

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Lehrevaluation ist die zuständige Stelle für Evaluationen im Zentrum für Qualitätsmanagement der TH Wildau, unter Mitwirkung der Fachbereiche und der Verwaltung verantwortlich.
- (2) Die Verantwortung für die Beteiligung an der Evaluation und Verwertung der Ergebnisse und Nutzung zur Weiterentwicklung tragen Dekanin und Dekan, Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher bzw. Qualitätsbeauftragte der Studiengänge in ihrem jeweiligen Bereich.

¹ § 3 Abs. 3 S. 1 [Hochschulleistungsbezügeverordnung \(HLeistBV\) vom 17. Juli 2014 \(GVBl.II/14, \[Nr. 48\]\)](#), zuletzt geändert durch [Verordnung vom 17. Juli 2014 \(GVBl.II/14, \[Nr. 48\]\)](#)

² § 43 [BbgHG i.V.m. Verwaltungsvorschrift vom 27. August 2014, \(ABl./14, \[Nr. 42\], S.1288\)](#)

§ 4 Verfahren der Lehrevaluation

- (1) Jeder Studiengang soll alle 3 Jahre evaluiert werden (Evaluationsturnus), hierzu wird die Lehrevaluation in jedem Semester in ausgewählten Studiengängen mit allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen durchgeführt.
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Vorschlag der Fachbereiche und berücksichtigt den Akkreditierungsstatus. Studierende als auch Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher haben ein Mitspracherecht. Der Evaluationsturnus kann entsprechend angepasst werden.
- (3) Die Grundlage der standardisierten Lehrevaluation ist ein Fragebogen, der folgende Aspekte einer guten Qualität der Lehre umfasst: Struktur, inhaltlicher und zeitlicher Umfang, Methodik, Didaktik, Lernklima, Lehrmaterialien, Kompetenzerwerb, sowie Kohärenz der Module im Studiengang. Ein Musterfragebogen wird auf der TH Webseite veröffentlicht.
- (4) Der Fragebogen kann um weitere Fragen ergänzt werden, wenn ein Bedarf seitens des Studiengangs, des Fachbereiches oder der Hochschulleitung besteht.
- (5) Die Anonymität der Studierenden ist durch das Erhebungsverfahren sicherzustellen.
- (6) Die Studierenden werden aktiv durch die Lehrenden, die Studiengänge und die Fachbereiche sowie das Zentrum für Qualitätsmanagement auf die Lehrevaluation hingewiesen. Die Teilnahme an der Lehrevaluation wird den Studierenden erleichtert, z.B. durch die Möglichkeit während der Lehrveranstaltung das Modul zu evaluieren.

§ 5 Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden den Lehrenden im Evaluationsportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Lehrenden können ihre Ergebnisberichte im Evaluationsportal veröffentlichen. Hierbei entfallen die Freitextkommentare. Die Berichte für die Lehrenden enthalten neben den eigenen Bewertungen der Lehrveranstaltung auch einen Vergleich mit den Bewertungen der anderen Lehrveranstaltungen auf Studiengangebene.
- (3) Die Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher erhalten einen aggregierten Bericht für ihren Studiengang.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten aus den Bereichen Studium und Lehre sowie Digitalisierung und Qualitätsmanagement erhalten einen Bericht mit den Ergebnissen der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluation und der jeweiligen Gesamtbetrachtung der einzelnen Studiengänge des Fachbereiches.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat ein Einsichtsrecht in alle Berichte.

Die am Verfahren zur Gewährung von Lehrzulagen im Sinne der Hochschulleistungsbezügeverordnung³ können zu diesem Zwecke ebenfalls Einsicht in die erforderlichen Lehrendenberichte nehmen. Ebenso ist den Beteiligten am Verfahren der Entscheidung über die Entfristung eines Dienstverhältnisses von Professorinnen und Professoren⁴ die Einsicht zu gewähren in die dafür erforderlichen Lehrendenberichte im Sinne des § 43 BbgHG.

- (6) Die wesentlichen Ergebnisse der Lehrevaluation werden durch das Zentrum für Qualitätsmanagement hochschulöffentlich bekannt gemacht. Dies kann in Absprache mit den Studiengängen im Rahmen von Workshops oder anderen Verfahren erfolgen. Eine Bekanntgabe personenbezogener Evaluationsergebnisse erfolgt dabei nicht.

§ 6 Auswertung der Ergebnisse

- (1) Eine Auswertung der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolgt in den Studiengängen und Fachbereichen unter Beteiligung aller Mitwirkenden.
- (2) Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung von Studiengängen, in Reformprojekten und bei der Akkreditierung sowie der Reakkreditierung genutzt.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan, wie auch die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten der Bereiche Lehre und Qualitätsmanagement können Einzelgespräche mit Lehrenden zur Auswertung der Ergebnisse führen.
- (4) Entsprechen die Leistungen der Lehrenden nicht den Qualitätsanforderungen der Hochschule sollen die Ursachen ermittelt und Maßnahmen zur Abhilfe vereinbart werden.

§ 7 Dokumentation

- (1) Die Verfahren, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation der Lehre sind im jeweiligen Fachbereich zu dokumentieren.
- (2) Der Datenschutz ist gemäß § 14 Abs. 9 und § 38 des BbgHG und den sonstigen einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes (BbgDSG und DSGVO) zu gewährleisten. Alle personenbezogenen Daten aus den Lehrevaluationen sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft die Einhaltung des Datenschutzes.
- (4) Eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke als für die Ziele der Evaluation (§ 2) ist unzulässig.

³ § 2 [Hochschulleistungsbezügeverordnung \(HLeistBV\) vom 17. Juli 2014 \(GVBl.II/14, \[Nr. 48\]\), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2014 \(GVBl.II/14, \[Nr. 48\]\)](#)

⁴ § 43 BbgHG i.V.m. Verwaltungsvorschrift vom 27. August 2014, (ABl./14, [Nr. 42], S.1288)

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Technischen Hochschule Wildau [FH]“ vom 23. Mai 2011, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9/2011, außer Kraft.

Wildau, 19. April 2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau